



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

3. November 2023

Prüfbericht «Lagerhaltung von Armeematerial durch Dritte»

Abklärung A 2023-03



Mitglied des Institute of
Internal Auditing Switzerland



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Interne Revision VBS

Frau
Bundesrätin Viola Amherd
Chefin VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 3. November 2023

Prüfbericht «Lagerhaltung von Armeematerial durch Dritte»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

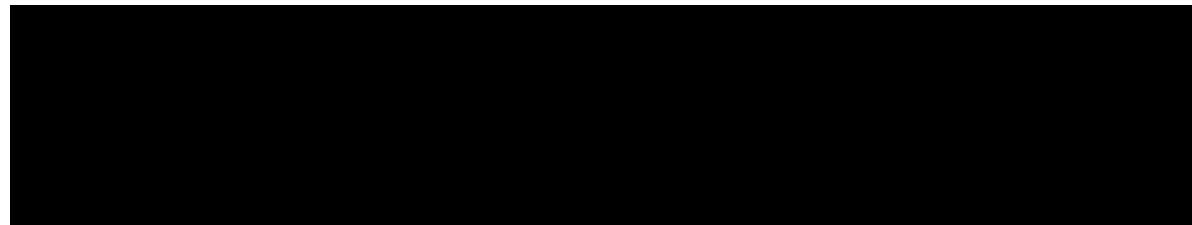
Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «Lagerhaltung von Armeematerial durch Dritte» zukommen. Den vorliegenden Bericht haben wir mit unseren Ansprechpartnern besprochen. Die Stellungnahme der Gruppe Verteidigung zu unserem Bericht ist in Kapitel 5 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interne Revision VBS



- **Verteiler** Leiter Interne Revision VBS
- Generalsekretär VBS
- Chef der Armee

Management Summary

Die Interne Revision VBS (IR VBS) hat u.a. geprüft, ob die Prozesse und die Strukturen bei der Lagerhaltung von Armeematerial bei Dritten in Übereinstimmung mit den Vorgaben erfolgen. Das Armeematerial lagert grundsätzlich in den Liegenschaften des VBS sowie bei Drittunternehmen im Rahmen ihrer Rollen als Materialkompetenzzentren (MKZ) für den Unterhalt von Systemen. Diese im Sinne von Konsignationslager¹ geführte Lager bei Auftragnehmern bieten die Möglichkeit, den Unterhalt von Waffensystemen effizient zu gestalten.

Die relevanten Rechtsgrundlagen sind mit der Materialverordnung VBS (MatV)² sowie weiteren Vorgaben für die Nutzung, den Unterhalt und die Sicherheit des Armeematerials bei den Drittparteien vorhanden. Aktuell werden die Grundlagen jedoch unterschiedlich ausgelegt. Dies führt dazu, dass sich letztlich «niemand» für die Kontrolle des einfach verwendeten Materials³ zuständig fühlt. Wir empfehlen deshalb, das bei den Auftragnehmern befindliche einfach verwendete Armeematerial in den Inventurbefehl des C LBA miteinzubeziehen und damit Klarheit bezüglich der Grundlagen sowie der Zuständigkeiten zu schaffen.

Das bestehende Instandhaltungskonzept mit seinen Konsignationslagern bietet Vorteile hinsichtlich Effizienz und Verfügbarkeit des Materials im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Instandsetzung von relevanten Waffensystemen. Aufgrund der aktuellen geopolitischen Rahmenbedingungen ist es dennoch wichtig, die potentiellen Risiken und Herausforderungen von Konsignationslagern insbesondere in besonderen bzw. ausserordentlichen Lagen neu zu beurteilen. In diesem Sinne sollte die Widerstandsfähigkeit und Robustheit im Bereich des ausgelagerten Armeematerials bei Dritten überprüft werden, um zu beurteilen, ob das bestehende Lagerkonzept im Zusammenspiel mit externen Leistungserbringern über alle Lagen einwandfrei funktionieren. Die IR VBS empfiehlt, das bestehende Lagerkonzept hinsichtlich Widerstandsfähigkeit und Robustheit der Konsignationslager zu überprüfen.

Im Rahmen der Entflechtung VBS-RUAG hat der Steuerungsausschuss VBS-RUAG im Dezember 2018 entschieden, dass die RUAG, unter Auflagen und ausnahmsweise, Armeematerial des VBS auch für Drittgeschäfte temporär ab den Konsignationslagern beziehen darf. Der dafür festgelegte Prozess wird angewendet und Weitergaben von Material erfolgen grundsätzlich in Ausnahmefällen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der administrative Arbeitsaufwand bei der Abwicklung dieser Geschäfte seitens VBS entschädigt werden sollte, um die angestrebte Kostenneutralität in allen Belangen einzuhalten. Die IR VBS empfiehlt,

¹ Lager Dritter, in denen Material und Ersatzteile eingelagert sind, die sich im Eigentum des VBS befinden und einer Drittseite zur treuhänderischen Bewirtschaftung übergeben wurden (gemäß den Grundsätzen der LBA im Umgang mit Konsignationslagern vom 23.09.2021).

² SR **514.20** - [Verordnung des VBS vom 26. März 2018 über die Beschaffung, die Nutzung und die Ausserdienststellung von Material \(Materialverordnung VBS, MatV\) \(admin.ch\)](#)

³ Material (inkl. Ersatzteile) das, aufgrund der zugeordneten Instandhaltungskompetenz, im Rahmen der Instandhaltung nur durch eine Organisation verwendet wird.

der mit der Weitergabe von Armeematerial für Drittgeschäfte verbundene administrative Aufwand seitens VBS der RUAG in Rechnung zu stellen.

1 Ausgangslage

Die Schweizer Armee steht vor der Herausforderung, ihre Waffensysteme in einem optimalen Zustand zu halten, um die Einsatzbereitschaft der Systeme und der Streitkräfte zu gewährleisten. Der Unterhalt und die Instandhaltung von Waffensystemen erfordern nicht nur technische Expertisen, sondern auch eine effiziente und zuverlässige Logistik, um die erforderlichen Ersatzteile, Wartungsmaterialien und Ausrüstung rechtzeitig bereit zu stellen. Der entsprechende Umgang ist in den Bestimmungen der Materialverordnung VBS geregelt. Die Verantwortung für die Sicherstellung und Einsatzfähigkeit der betreuten Waffensysteme und mithin auch für das Armeematerial liegt beim Systemmanagement der Logistikbasis der Armee (LBA). Jeder Systemmanager zusammen mit seinem Logistikteam (bestehend aus diversen Vertretern der OE Technik ar, Kdo Op, MKZ und LBA) entscheidet für seine betreuten Systeme, welches Material wo gelagert werden soll. Entsprechend ist die Vorgehensweise sehr heterogen, standortbezogen und systemabhängig. Im logistischen Bereich werden die Systemmanager durch das Lagermanagement der LBA (LM LBA) unterstützt.

Das Armeematerial lagert grundsätzlich in den Liegenschaften des VBS sowie bei Drittunternehmen im Rahmen ihrer Rollen als Materialkompetenzzentren (MKZ) für den Unterhalt von Systemen. Diese als Konsignationslager genannten Lager bei den Auftragnehmern bieten die Möglichkeit, den Unterhalt von Waffensystemen effizient zu gestalten (Fachkenntnisse, optimale Verfügbarkeit von Materialien, reibungslose Logistikabwicklung).

Ausgangspunkt für unsere Prüfung sind der Bereich LM LBA als Teil der Logistikführung, der für sämtliche Prozesse der Logistik, der Steuerung und Überwachung und für die Kontrollen innerhalb der LBA zuständig ist, sowie der Bereich Systemmanagement LBA als verantwortliche Stelle für die systemspezifische Bewirtschaftung und Vorgabestelle.

2 Auftrag, Methodik und Abgrenzung

Am 28. April 2023 beauftragte die Chefin VBS die Interne Revision VBS (IR VBS), im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Armeematerial bei Dritten eine Prüfung durchzuführen. Dabei soll beurteilt werden, ob die Prozesse und die Strukturen bei der Lagerhaltung von Armeematerial bei Dritten in Übereinstimmung mit den Vorgaben erfolgen, diese zeitgemäß und wirtschaftlich sind. Zudem soll die IR VBS allenfalls Handlungs- und Optimierungsbedarf aufzeigen.

Da sich der Prüfauftrag explizit auf «Armeematerial» bezieht, haben wir externe Lager, in denen sich nicht-militärisches Material wie Impfstoffe oder Pandemie-Schutzmaterial des VBS befindet, von der Prüfung ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Untersuchung sind zudem unterjährige Lagerlösungen bzw. die kurzfristige Lagerung von Armeematerial bei Dritten, welche nur eine befristete Übergangslösung darstellen.

Im Rahmen dieser Prüfung führten wir strukturierte Befragungen mit Schlüsselpersonen und Dokumentenanalysen durch. Zudem überprüften wir stichprobenweise durch Dritte geführte bzw. verwaltete Lager, in denen sich Armeematerial befindet. Die Prüfungshandlungen fanden zwischen Mai und August 2023 statt. Darauf basieren auch die Beurteilungen und Empfehlungen. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach Abschluss der Prüfungs durchführung.

3 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner der Gruppe Verteidigung (Gruppe V) haben der IR VBS die notwendigen Auskünfte umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung. Die IR VBS dankt für die gewährte Unterstützung.

4 Prüfergebnisse Lagerhaltung von Armeematerial durch Dritte

4.1 Grundlagen – Vorgaben und Einhaltung

Mit den Artikeln 4 und 20 der *Verordnung des VBS über die Beschaffung, die Nutzung und die Ausserdienststellung von Material* (Materialverordnung VBS, MatV) verfügt die Gruppe V über die rechtliche Grundlage für die Beauftragung Dritter mit der Lagerhaltung von Armee material sowie für den Erlass der erforderlichen Weisungen für die Nutzung, den Unterhalt und die Sicherheit des Armeematerials.

Im Weiteren ordnet Artikel 13 der Verordnung die Zuständigkeit und die Verantwortung des Armeematerials der LBA zu. Gemäss Handbuch Lagerbewirtschaftung LBA ist innerhalb der LBA das zentrale LM für die Lagerprozesse verantwortlich und damit für die Umsetzung der eigenen Vorgaben sowie die Sicherstellung aller Anforderungen an die externe Lagerhaltung. Die Verwaltung des Armeematerials umfasst die Systemverantwortung sowie sämtliche damit verbundenen logistischen Prozesse. Davon betroffen ist ebenfalls das Armeematerial in den Konsignationslagern bei Dritten. Die Wirksamkeit des internen Kontrollsyste ms (IKS) soll permanent mittels Fachkontrollen bzw. Audits sichergestellt werden. Darunter fallen beispielsweise Inspektionen der Lager vor Ort oder Inventur kontrollen aller Materialien.

Die *Systembewirtschaftungskonzepte* enthalten die für die Beschaffung logistisch relevanten Daten und Informationen und regeln deren Umsetzung in der Nutzungsphase mit dem Ziel, die geforderte Einsatzbereitschaft von Systemen und Objekten nach wirtschaftlichen Aspekten sicherzustellen (Art. 9 MatV). Zusammen mit den «Grundsätzen im Umgang mit Konsignationslagern» vom 23.9.2021 und dem Befehl für die Inventur des Armeematerials des Chef LBA (Inventurbefehl) sowie dem Handbuch Lagermanagement stellen die Konzepte die

rechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben bei der Lagerhaltung von Armeematerial dar.

Systemspezifische Vorgaben an die Auftragnehmer werden in den jeweiligen Master Agreements bzw. Service Level Agreements (SLA) geregelt. Diese stellen eine klare Grundlage für die Zusammenarbeit mit externen Partnern in Bezug auf die jeweiligen Waffensysteme dar. SLAs können Aspekte wie die Lieferzeiten für Ersatzteile, die Verfügbarkeit von Materialien, die Reaktionszeit bei Störungen, Reparaturen oder die Qualität der erbrachten Unterhaltsarbeiten enthalten. Sie dienen zudem als Richtlinie für die Zusammenarbeit und ermöglichen eine klare Überwachung der Leistung der externen Partner.

In den «*Grundsätzen im Umgang mit Konsignationslagern*» werden die Begriffe mehrfach und einfach verwendetes Material unterschieden:

- Beim *mehrfach verwendeten Material* handelt es sich um Material (inkl. Ersatzteile) das, aufgrund der zugeordneten Instandhaltungskompetenz, im Rahmen der Instandhaltung durch mehrere Organisationen verwendet wird. Dieses Material wird auf dem ERP-System (SAP PSN) der Gruppe V gepflegt und in Lagern im Besitz des VBS gelagert. Die Ausnahme bildet das mehrfach verwendete Material für die Luftfahrtsysteme, das in Lagern der RUAG AG (RUAG) in Emmen gelagert und durch sie auf ihrem ERP-System bewirtschaftet wird. In den übrigen Fällen wird das Material aus den Armeelogistikzentren (ALC) direkt zu den Systemen transportiert und dort verbaut oder möglicherweise kurzfristig in den Lagern der Drittfirmen zwischengelagert (GFE-Lager).
- *Einfach verwendetes Material* hingegen ist das Material (inkl. Ersatzteile) das, aufgrund der zugeordneten Instandhaltungskompetenz, im Rahmen der Instandhaltung nur durch eine Organisation verwendet wird. Dieses von Drittparteien benötigte einfache verwendete Material im Eigentum des VBS wird heute insbesondere bei den Firmen RUAG und Thales Schweiz AG als SLA-Auftragnehmer diverser Systeme in deren Lagern gelagert und durch sie auf ihren ERP-Systemen bewirtschaftet.

Ergänzend zu unseren Prüfhandlungen bei der LBA haben wir auch Befragungen und Prüfungen bezüglich des einfach verwendeten Materials bei der RUAG in Emmen und Thun durchgeführt und Folgendes festgestellt:

- Die stichprobenweise Prüfung der Bestände hat keine Abweichungen oder Mängel zwischen Sollbestand (ERP-System) und Istbestand (gemäss Lager) ergeben. Die Inventare für das Armeematerial konnten nach Wunsch ausgewertet und die entsprechenden Listen vorgelegt werden. Im Weiteren haben wir festgestellt, dass diverse Materialien seit zehn und mehr Jahren nicht mehr bewegt worden sind.
- Die Bewirtschaftung des in Konsignationslagern gelagerten Armeematerials sollte gemäss den Vorgaben von der LBA periodisch überwacht werden. Vor Ort haben uns die RUAG-Vertreter mitgeteilt, dass die Verantwortlichen des VBS bei ihnen bisher keine Inventuren veranlasst bzw. durchgeführt haben. Die Systemmanager der LBA erhalten le-

- diglich Bestandslisten der RUAG. Es liegen keine Berichte oder Unterlagen über allenfalls erfolgte Inventuren, Inspektionen oder durchgeführte Audits vor.
- Den Lagerverantwortlichen bei RUAG scheint ebenfalls nicht bekannt zu sein, dass der Inventarbestand des einfach verwendeten Materials periodisch geprüft und der LBA gemeldet werden muss. Die RUAG selber nimmt keine Inventur des einfach verwendeten Armeematerials vor.

Wir haben keine Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem mehrfach verwendetem Armeematerial vorgenommen, da dieses jeweils anlässlich des Jahresabschlusses der Bundesrechnung stichprobenweise kontrolliert wird und dem Inventurbefehl der LBA unterliegt.

Beurteilung

Unsere Prüfungen zeigen, dass die relevanten Rechtsgrundlagen gemäss Materialverordnung VBS sowie weitere Vorgaben für die Nutzung, den Unterhalt und die Sicherheit des Armeematerials bei den Drittparteien existieren. Aktuell werden die Grundlagen jedoch unterschiedlich ausgelegt. Dies führt dazu, dass sich letztlich «niemand» für die Kontrolle des einfach verwendeten Materials zuständig fühlt:

- Das Master Agreement, die SLA der Systeme und auch die «Grundsätze im Umgang mit Konsignationslagern» besagen, dass das einfach verwendete Material dem Inventurbefehl (und somit u. a. Inventuren, Inspektionen mit Auditberichten und Controlling durch das LM LBA, Meldung Inventurdifferenzen) unterliegen.
- In den jährlichen SLAs der Systeme sind die Kontrollvorgaben aufgeführt (beispielsweise in den SLA 2023 Pz 87 Leo WE, Seiten 42/57, Ziff. 5.3.1 Ersatzmaterial für MKZ): Das einfach verwendete Material ist durch das MKZ – im Sinne eines Konsignationslagers – im ERP des Auftragnehmers bestandsgeführt zu bewirtschaften und unterliegt dem Inventurbefehl der LBA. Über das sich im Konsignationslager befindliche Material ist eine periodische Inventur zu führen und dem Auftraggeber zugänglich zu machen. Minimal sind im Rahmen der SLA-Verhandlungen die Lagerbestände und Verbräuche gegenüber dem Auftraggeber armasuisse auszuweisen. Der Nachweispflicht kann der Auftragnehmer auch mittels Gewährung eines ERP Systemzugriffsrechts (Lesen) an den Auftraggeber nachkommen.
- Der Inventurbefehl hingegen begrenzt sich auf das in SAP PSN geführte Material. Dabei handelt es sich jedoch ausschliesslich um mehrfach verwendetes Material. Gemäss LM LBA ist der Inventurbefehl entsprechend nicht auf das einfach verwendete Material anwendbar. Aus diesem Grund sieht sich die LBA nicht dafür zuständig, bei den Auftragnehmern Inspektionen, Inventuren und dergleichen zu veranlassen.

Aktuell sehen sich offensichtlich weder die LBA noch armasuisse aufgrund der bestehenden Grundlagen als verantwortliche Stelle zuständig und damit in der Pflicht, bezüglich Kontrollen des einfach verwendeten Materials federführend zu sein.

Empfehlung 1: Anpassung Befehl für die Inventur des Armeematerials

Wir empfehlen der LBA, das bei den Auftragnehmern befindliche einfach verwendete Armeematerial ebenfalls in den Befehl für die Inventur des Armeematerials des Chef LBA einzubeziehen, um die Aufsicht der Lager zu vervollständigen.

In den Drittlagern gibt es zudem Armeematerial, das seit zehn und mehr Jahren nicht mehr bewegt worden ist. Den Aufwand, solche Materialien in die VBS-Lager zu überstellen, betrachten wir aber als zu hoch. Hinzu kommt, dass über die Laufzeit der Systeme nie sicher ist, ob diese Materialien nicht doch noch gebraucht werden. Daher verzichten wir auf die Abgabe einer Empfehlung.

4.2 Konzept Lagerhaltung

Die LBA hat erkannt, dass das heute bestehende Lagerkonzept insbesondere auf betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet ist und hinsichtlich Durchhaltefähigkeit und Robustheit im Krisenfall Handlungsbedarf aufweist. Mit dem Projekt «LERAL⁴» werden aktuell die Leistungen der RUAG in ausserordentlichen Lagen definiert, vertraglich festgelegt und mit RUAG umgesetzt. LERAL befindet sich noch in den Anfängen und ist grobkörnig definiert. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden die Konsignationslager nicht berücksichtigt und sind nicht Teil der bisherigen Beauftragung.

Im gültigen Master Agreement 2023 mit dem Hauptleistungserbringer RUAG ist die robuste Leistungserbringung zwar bereits Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen. Diese basierten jedoch bislang auf den «Best Effort»-Prinzip. Im Rahmen des Projekts «LERAL» wurden nun in enger Abstimmung zwischen Vertretern des VBS und der RUAG Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung der robusten Leistungserbringung in allen Lagen erarbeitet. Diese werden nun gemeinsam konkretisiert und auf die Entscheide der Armeeführung abgestimmt sowie in den systemspezifischen SLAs umgesetzt. Dort wo in den SLAs nicht spezifisch gefordert, erfolgt die Leistungserbringung in der besonderen bzw. ausserordentlichen Lage weiterhin nach «Best Effort».

Ausser bei der RUAG – im Rahmen des Projekts «LERAL» – bestehen noch keine verbindlichen Vorgaben über den Umfang und die Art der Lagerhaltung von Armeematerial bei Dritten hinsichtlich einer länger andauernden Krisensituation.

Beurteilung

Das bestehende Instandhaltungskonzept mit seinen Konsignationslagern bietet Vorteile hinsichtlich Effizienz und Verfügbarkeit von Materialien im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Instandsetzung von relevanten Waffensystemen. Aufgrund der aktuellen geopoliti-

⁴ LERAL: Leistungserbringung RUAG AG in allen Lagen

schen Rahmenbedingungen ist es dennoch wichtig, die potentiellen Risiken und Herausforderungen von Konsignationslager insbesondere in besonderen und ausserordentlichen Lagen neu zu beurteilen. Eine hohe Abhängigkeit von privaten Rüstungsunternehmen bei der Lagerung von militärstrategisch sensiblem Armeematerial kann zu Versorgungsengpässen bei der Armee führen, insbesondere wenn es sich um ausländische Unternehmen handelt. In Zeiten intensiver Konflikte können sich die Sicherheitsrisiken der Lagerbestände massiv erhöhen. In der Regel fehlt es an der benötigten militärischen Kompetenz der logistischen Einheiten innerhalb der privaten Rüstungsunternehmen, um allenfalls das strategisch wichtige Armeematerial genügend zu schützen. Entsprechend besteht bei Konsignationslagern die Gefahr eines Kontrollverlustes über das extern bewirtschaftete Material. Die Berücksichtigung von Konsignationslager ist bei der Erarbeitung von Notfallplänen und Massnahmen innerhalb der Logistik- bzw. Lagerkonzeption im Krisenfall von entscheidender Bedeutung, um die Auswirkungen auf Instandhaltung und Instandsetzung der Hauptwaffensysteme zu minimieren und die Einsatzbereitschaft auch in einer besonderen bzw. ausserordentlichen Lage aufrechtzuerhalten.

Bei den mehrheitlich zentral geführten Materiallager besteht zudem die Gefahr eines sogenannten «Single Point of Failure»⁵. Das bedeutet, dass im Falle eines Ausfalls oder einer Störung eines Zentrallagers die gesamte Versorgungskette unterbrochen oder gar die Einsatzbereitschaft einzelner Waffensysteme eingeschränkt bzw. gefährdet sein könnten. Andererseits birgt eine dezentrale Lagerführung im Krisenfall ebenfalls seine Herausforderungen mit sich. Die Entscheidung über den geeigneten Ansatz hängt von verschiedenen Faktoren ab und obliegt der Risikobeurteilung der Armeeführung. Eine Kombination aus beiden Ansätzen könnte eine Lösung sein, um sowohl Effizienz als auch Resilienz innerhalb der LBA zu gewährleisten.

In diesem Sinne sollte im Rahmen des laufenden Projekts LERAL oder eines alternativen Lieferobjekts die Widerstandsfähigkeit und Robustheit im Bereich des ausgelagerten, strategisch kritischen Armeematerials bei Dritten überprüft werden. Dies, um zu beurteilen, ob das bestehende Lagerkonzept im Zusammenspiel mit externen Leistungserbringern über alle Lagen für einen definierten Zeitraum einwandfrei funktioniert. Die Gruppe V muss auch in der besonderen bzw. ausserordentlichen Lage davon ausgehen können, dass sämtliche vereinbarte Leistungen und Ersatzteile der RUAG bzw. privaten Rüstungsunternehmen auch tatsächlich erbracht und bereitgestellt werden können.

Empfehlung 2: Überprüfung des Lagerkonzepts hinsichtlich Konsignationslager

Die IR VBS empfiehlt der Gruppe V, das bestehende Lagerkonzept hinsichtlich Widerstandsfähigkeit und Robustheit der Konsignationslager zu überprüfen.

⁵ Ein Single Point of Failure (SPOF) liegt vor, wenn das Versagen einer einzelnen Komponente den Ausfall des Gesamtsystems bewirkt.

4.3 Weitergabe von Armeematerial für Drittgeschäfte

Im Rahmen der Entflechtung VBS-RUAG hat der Steuerungsausschuss VBS-RUAG am 03.12.2018 entschieden, dass die RUAG – unter Auflagen und ausnahmsweise – Ersatzteile, Wartungsmaterialien und Ausrüstung des VBS auch für Drittgeschäfte temporär ab dem Konsignationslager beziehen darf. Werden wiederbeschaffbare Materialien für Drittaufträge aus dem Konsignationslager entnommen, sind diese auf Kosten der RUAG in derselben Qualität wieder zu beschaffen und dem Konsignationslager für das VBS kostenlos zuzuführen. Dabei ist es unerheblich, ob die RUAG die Materialien kostengünstiger beschaffen kann oder teurer beschaffen muss als der Lagerpreis des entnommenen Materials. Das dafür verwendete Material ist in einem Bewilligungsprozess freizugeben und anschliessend kostenneutral zu Gunsten des VBS umgehend zu ersetzen. Die Kostenneutralität bezieht sich hierbei auf das zu ersetzende Armeematerial. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir festgestellt, dass die Bearbeitung der Anfragen und Bewilligung der Weitergabe von Armeematerial für Drittgeschäfte durch die RUAG innerhalb des VBS jedoch zu internen Mehraufwänden bei den Systemmanagern und anderen im Bewilligungsprozess involvierten bundesinternen Stellen führt. Die Anfragen der RUAG zur Nutzung der Ressourcen des VBS für Drittaufträge durchlaufen jeweils verschiedene Stellen und Hierarchiestufen innerhalb des VBS. Gemäss Vereinbarung zwischen armasuisse und der RUAG, erstellt die RUAG dazu ein jährliches Reporting zuhanden der armasuisse. Unsere Stichprobenprüfung hat ergeben, dass die in den Grundsätzen im Umgang mit Konsignationslagern definierten Rahmenbedingungen und minimalen Anforderungen in Bezug auf die Weitergabe von Armeematerial für Drittgeschäfte grundsätzlich eingehalten werden.

Beurteilung

Unsere Prüfungshandlungen haben gezeigt, dass es bei der Weitergabe von VBS Material bei einzelnen Waffensystemen zu vermehrten Anfragen kommen kann. Über alle Systeme hinweg kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Weitergabe von Material grundsätzlich im Ausnahmefall erfolgt und der festgelegte Prozess angewendet wird.

Die temporäre Abgabe von Armeematerialien aus den Konsignationslagern der RUAG erfolgt grundsätzlich kostenlos. Die Auflagen sehen im Gegenzug vor, dass das Drittgeschäft zu keinen negativen Auswirkungen und keinerlei Kosten für das VBS führen darf. Entsprechend stellt sich die Frage, inwiefern der damit verbundene Arbeitsaufwand seitens VBS durch die RUAG entschädigt werden sollte, um die angestrebte Kostenneutralität in allen Belangen einzuhalten.

Empfehlung 3: Administrative Aufwendungen bei der Weitergabe von Armeematerial

Die IR VBS empfiehlt der Gruppe V, der mit der Weitergabe von Armeematerial für Drittgeschäfte verbundene administrative Aufwand seitens VBS der RUAG in Rechnung zu stellen.

5 Stellungnahme

Gruppe Verteidigung

Die Gruppe V dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir sind mit dem Prüfbericht einverstanden und sind der Auffassung, dass die Umsetzung der Empfehlungen in geeigneter Art & Weise zur Verbesserung der Situation beiträgt.